

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SOL-IT – Solutions & IT GmbH

1. Vertragsumfang, Vertragsdauer und Gültigkeit

- 1.1. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von der SOL-IT – Solution & IT GmbH – im folgenden kurz SOL-IT GmbH genannt – schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Einkaufsbedingungen des Auftraggebers werden für das gegenständliche Rechtsgeschäft und die gesamte Geschäftsbeziehung hiermit ausgeschlossen.

Aufträge/Verträge sind, sofern nichts anderes bestimmt, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

- 1.2. Wenn keine andere Vereinbarung getroffen wurde, können Dauerschuldverhältnisse unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf den letzten Tag eines jeden Monats beiderseitig schriftlich gekündigt werden.
- 1.3. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, Dauerschuldverhältnisse sofort zu beenden, wenn aufgrund des Verhaltens des anderen Vertragspartners eine weitere Zusammenarbeit nicht mehr zumutbar ist. Gleiches gilt im Falle der Einleitung eines Ausgleichs- oder Konkursverfahrens oder bei Nichteinhaltung eines Zahlungstermins trotz schriftlicher Mahnung.
- 1.4. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Geltungsbereich

Für alle von der SOL-IT GmbH zu erbringenden Leistungen gelten ausschließlich die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Abweichende Vereinbarungen gelten nur für den Einzelfall und müssen, um gültig zu sein, schriftlich getroffen werden.

3. Leistung und Prüfung

- 3.1. Gegenstand eines Auftrages kann sein:

- Beratungsleistungen
 - Ausarbeitung von Organisationskonzepten
 - Global- und Detailanalysen
- Erstellung von Individualprogrammen
- Lieferung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen von der SOL-IT GmbH entwickelt
- Lieferung von Standard-Software von Drittherstellern (z. B. Microsoft, Oracle ...)
- Erwerb von Nutzungsberechtigungen für Softwareprodukte
- Erwerb von Werknutzungsbewilligungen
- Mitwirkung bei der Inbetriebnahme (Umstellungsunterstützung)
- Software-Pflege
 - Telefonische Beratung
 - IT Support
 - Programmpflege
- Webhosting
- Erstellung von Programmträgern
- Sonstige Dienstleistungen (Schulung, Vor-Ort-Betreuung etc.)
- Lieferung von projektbezogener, notwendiger Hardware

- 3.2. Die Ausarbeitung individueller Organisationskonzepte und Programme erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel. Dazu zählen auch praxisgerechte Testdaten sowie Testmöglichkeiten in ausreichendem Ausmaß, die der Auftraggeber zeitgerecht, in der Normalarbeitszeit und auf seine Kosten zur Verfügung stellt. Wird vom Auftraggeber bereits auf der zum Test zur Verfügung gestellten Anlage im Echtbetrieb gearbeitet, liegt die Verantwortung für die Sicherung der Echtdaten beim Auftraggeber.

- 3.3. Grundlage für die Erstellung von Individualprogrammen ist die schriftliche Leistungsbeschreibung, die die SOL-IT GmbH gegen Kostenberechnung aufgrund der ihr zur Verfügung gestellten Unterlagen und Informationen ausarbeitet bzw. der Auftraggeber zur Verfügung stellt. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.

- 3.4. Individuell erstellte Software bzw. Programmadaptierungen bedürfen für das jeweils betroffene Programmpaket einer Programmabnahme spätestens vier Wochen ab Lieferung durch den Auftraggeber. Diese wird in einem Protokoll vom Auftraggeber bestätigt. (Prüfung auf Richtigkeit und Vollständigkeit anhand der von der SOL-IT GmbH akzeptierten Leistungsbeschreibung mittels der unter Punkt 2.2 angeführten zur Verfügung gestellten Testdaten). Lässt der Auftraggeber den Zeitraum von vier Wochen ohne Programmabnahme verstreichen, so gilt die gelieferte Software mit dem Enddatum des genannten Zeitraumes als abgenommen. Bei Einsatz der Software im Echtbetrieb durch den Auftraggeber gilt die Software jedenfalls als abgenommen.

Etwa auftretende Mängel, das sind Abweichungen von der schriftlich vereinbarten Leistungsbeschreibung, sind vom Auftraggeber ausreichend dokumentiert der SOL-IT GmbH zu melden, die um raschest mögliche Mängelbehebung bemüht ist. Liegen schriftlich gemeldete, wesentliche Mängel vor, das heißt, dass der Echtbetrieb nicht begonnen oder fortgesetzt werden kann, so ist nach Mängelbehebung einer neuerliche Abnahme erforderlich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme von Software wegen unwesentlicher Mängel (das sind Mängel, die den Beginn oder die Fortsetzung des Echtbetriebes nicht behindern) abzulehnen.

- 3.5. Bei Bestellung von Bibliotheks- (Standard-) Programmen (der SOL-IT Cubes aber auch jener von Drittherstellern) bestätigt der Auftraggeber mit der Bestellung die Kenntnis des Leistungsumfanges der bestellten Programme.

- 3.6. Sollte sich im Zuge der Arbeiten herausstellen, dass die Ausführung des Auftrages gemäß Leistungsbeschreibung tatsächlich oder juristisch unmöglich ist, ist die SOL-IT GmbH verpflichtet, dies dem Auftraggeber so-

fort anzuzeigen. Ändert der Auftraggeber die Leistungsbeschreibung nicht dahingehend bzw. schafft die Voraussetzung, dass eine Ausführung möglich wird, kann die SOL-IT GmbH die Ausführung ablehnen. Ist die Unmöglichkeit der Ausführung die Folge eines Versäumnisses des Auftraggebers oder einer nachträglichen Änderung der Leistungsbeschreibung durch den Auftraggeber, ist die SOL-IT GmbH berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, die bis dahin für die Tätigkeit der SOL-IT GmbH angefallenen Kosten und Spesen sowie allfällige Abbaukosten sind vom Auftraggeber zu ersetzen.

3.7. Ein Versand von Programmträgern, Dokumentation und Leistungsbeschreibungen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Darüber hinaus vom Auftraggeber gewünschte Schulung und Erklärungen werden gesondert in Rechnung gestellt. Versicherungen erfolgen nur auf Wunsch des Auftraggebers.

3.8. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass es nach dem Stand der Technik nicht möglich ist, Computersoftware zu erstellen, die in allen Anwendungen und Kombinationen fehlerfrei arbeitet.

4. Preise, Steuern und Gebühren

4.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Sie gelten nur für den vorliegenden Auftrag. Die genannten Preise verstehen sich ab Geschäftssitz bzw. -stelle der SOL-IT GmbH. Die Kosten von Programmträgern (z. B. CDs usw.) sowie allfällige Vertragsgebühren werden gesondert in Rechnung gestellt.

4.2. Bei Bibliotheks- (Standard-) Programmen der SOL-IT Cubes gelten die am Tag der Lieferung gültigen Listenpreise, falls nicht in einem Kundenspezifischen Angebot besonders definierte Preise und Leistungen vereinbart wurden. Bei allen anderen Dienstleistungen (Organisationsberatung, Programmierung, Einschulung, Umstellungsunterstützung, telefonische Beratung usw.) wird der Arbeitsaufwand zu den am Tag der Leistungserbringung gültigen Sätzen verrechnet. Abweichungen von einem dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht von der SOL-IT GmbH zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.

4.3. Die Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

4.4. Soweit Leistungen nach Aufwand abgerechnet werden, gilt der jeweils aktuelle, allgemeine Preisspiegel der SOL-IT GmbH. Die Mitarbeiter der SOL-IT GmbH halten die täglichen Arbeitszeiten unter Angabe der bearbeiteten Position und der Art der Tätigkeit in einer Liste fest. Diese geführten Leistungsnachweise sind Grundlage bei Rechnungslegung. Der Auftraggeber kann jederzeit Einsicht in diese Liste verlangen.

4.5. Unsere Bürozeiten sind Mo – Do von 8.00 bis 17.00 Uhr und Fr von 8.00 bis 14.00 Uhr. Dienstleistungen, die auf Kundenwunsch (im Vorhinein abgestimmt) außerhalb dieser Zeiten anfallen, werden mit einem Zuschlag von 50 % verrechnet.

4.6. Stellt sich heraus, dass die vom Auftraggeber genannten, für die Preisbildung maßgeblichen Grundlagen nicht richtig oder unvollständig waren oder ändern sich diese nachträglich, ist die SOL-IT GmbH berechtigt, die

Preise entsprechend anzupassen.

4.7. Abweichung von den Geschäftsbedingungen können nur durch gemeinsam getroffene Vereinbarungen, z. B. in Form eines Angebots und der gemeinsam unterzeichneten Auftragsbestätigung in schriftlicher Form getroffen werden

5. Liefertermin

5.1. Die SOL-IT GmbH ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

5.2. Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den von der SOL-IT GmbH angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung lt. Punkt 2.3. zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt.

5.3. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen, entstehen, sind von der SOL-IT GmbH nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug der SOL-IT GmbH führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5.4. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten bzw. Programme umfassen, ist die SOL-IT GmbH berechtigt, Teillieferungen durchzuführen bzw. Teilrechnungen zu legen.

6. Zahlung

6.1. Die von der SOL-IT GmbH gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind nach Fakturerhalt ohne jeden Abzug und spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.

6.2. Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten (z. B. Programme und / oder Schulungen, Realisierungen in Teilschritten) umfassen, ist die SOL-IT GmbH berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.

6.3. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw. Vertragserfüllung durch die SOL-IT GmbH. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigen die SOL-IT GmbH, die laufenden Arbeiten einzustellen und vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet. Im Falle von Teilzahlungsvereinbarungen ist die SOL-IT GmbH berechtigt bei Zahlungsverzug des Auftraggebers mit zwei Raten Terminverlust eintreten zu lassen, sodass der gesamte aushaftende Betrag sofort zur Zahlung fällig wird.

6.4. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen nicht vollständiger Gesamtlieferung, Garantie- oder Gewährleistungsansprüchen oder Bemängelungen zurück zu halten.

6.5. Aufrechnung ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

7. Urheberrecht und Nutzung (Schutzrechte)

- 7.1. Alle Urheberrechte an den vereinbarten Leistungen (Programme, Dokumentationen etc.) stehen der SOL-IT GmbH bzw. dessen Lizenzgebern zu. Der Auftraggeber erhält ausschließlich das Recht, die Software nach Bezahlung des vereinbarten Entgelts ausschließlich zu eigenen Zwecken, nur für die im Vertrag spezifizierte Hardware und im Ausmaß der erworbenen Anzahl der personenbezogenen Lizenzen (Named-User-Lizenzen) auf mehreren Arbeitsplätzen zu verwenden. Die SOL-IT GmbH behält sich das Recht vor, die Anzahl der aktiv genutzten Lizenzdaten laufend abzugleichen. Durch den gegenständlichen Vertrag wird lediglich eine Werknutzungsbewilligung erworben. Sämtliche Rechte, insbesondere Urheberrechte, an den von der SOL-IT GmbH erbrachten Leistungen stehen ausschließlich der SOL-IT GmbH zu. Insbesondere sind Weitergabe, Vervielfältigung und Änderung von Software, Datenbanken, graphischen Gestaltungen und sonstigen Sachen, an denen Rechte der SOL-IT GmbH bestehen, unzulässig.
Eine Verbreitung durch den Auftraggeber ist gemäß Urheberrechtsgesetz ausgeschlossen. Durch die Mitwirkung des Auftraggebers bei der Herstellung der Software werden keine Rechte über die im gegenständlichen Vertrag festgelegte Nutzung hinaus erworben. Jede Verletzung der Urheberrechte der SOL-IT GmbH zieht Schadenersatzansprüche nach sich, wobei in einem solchen Fall volle Genugtuung zu leisten ist.
- 7.2. Die Anfertigung von Kopien für Archiv- und Datensicherungszwecke ist dem Auftraggeber unter der Bedingung gestattet, dass in der Software kein ausdrückliches Verbot des Lizenzgebers oder Dritter enthalten ist, und dass sämtliche Copyright- und Eigentumsvermerke in diese Kopien unverändert mit übertragen werden.
- 7.3. Sollte für die Herstellung von Interoperabilität der gegenständlichen Software die Offenlegung der Schnittstellen erforderlich sein, ist dies vom Auftraggeber gegen Kostenvergütung bei der SOL-IT GmbH zu beauftragen. Kommt die SOL-IT GmbH dieser Forderung nicht nach und erfolgt eine Dekompilierung gemäß Urheberrechtsgesetz, sind die Ergebnisse ausschließlich zur Herstellung der Interoperabilität zu verwenden. Missbrauch hat Schadenersatz zur Folge.
- 7.4. Macht ein Dritter gegenüber dem Auftraggeber geltend, dass eine Leistung von der SOL-IT GmbH seine Rechte verletzen würde, benachrichtigt der Auftraggeber unverzüglich die SOL-IT GmbH und überlässt es ihr und ggf. deren Vorlieferanten – soweit zulässig – die geltend gemachten Ansprüche abzuwehren, zu vergleichen oder anzuerkennen.
- 7.5. SOL-IT GmbH kann auf eigene Kosten dem Auftraggeber das Recht zur Nutzung verschaffen, die Leistung schutzrechtsfrei gestalten oder dem Auftraggeber die Nutzung der Leistung untersagen und die Leistung zum Rechnungspreis (abzüglich einer angemessenen Nutzungsentschädigung) zurücknehmen. Vorbehalten bleiben Schadenersatzansprüche von Punkt 9.

8. Rücktrittsrecht

- 8.1. Für den Fall der Überschreitung einer vereinbarten Lieferzeit aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem

Handeln der SOL-IT GmbH ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.

- 8.2. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit der SOL-IT GmbH liegen, entbinden die SOL-IT GmbH von der Lieferverpflichtungen bzw. gestatten ihr eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.
- 8.3. Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung der SOL-IT GmbH möglich. Ist die SOL-IT GmbH mit einem Storno einverstanden, so hat sie das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

9. Update Recht

- 9.1. Das Update Recht verschafft Ihnen das Recht auf aktuellen Entwicklungen und Verbesserungen der Produktfamilie SOL-IT Cubes. Der Kunde bekommt für alle erworbenen Cubes-Pakete, dass dazugehörige Software-Update.
- 9.2. Im Rahmen dieses Update Rechtes werden dem Kunden mittels CUS (Cubes Update Service) die aktuellsten Programm-Versionen und Hot-Fixes automatisch im Kundensystem bereitgestellt und aktualisiert.
- 9.3. Die Kosten für das Update Recht belaufen sich auf 15% – 18% der lizenzierten Produkte bzw. deren aktuellen Listenpreis ohne Rabatte. Die Höhe des Update Rechtes wird jährlich dem österreichischen VPI (Verbraucherpreisindex) angepasst.
- 9.4. Die Verrechnung wird – sofern nicht anders vereinbart – quartalsweise im Vorhinein durchgeführt.
- 9.5. Die SOL-IT GmbH stellt derzeit 2 Release Updates im Jahr zur Verfügung. Hotfixes – die für die Sicherheit der Cubes enorm wichtig sind - werden je nach Bedarf laufend bereitgestellt.

10. Gewährleistung, Pflege, Änderungen

- 10.1. Mängelrügen sind nur gültig, wenn sie reproduzierbare Mängel betreffen und wenn sie innerhalb von 4 Wochen nach Lieferung der vereinbarten Leistung bzw. bei Individualsoftware nach Programmabnahme gemäß Punkt 3.4. schriftlich dokumentiert erfolgen. Im Falle der Gewährleistung hat Verbesserung jedenfalls Vorrang vor Preisminderung oder Wandlung. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber der SOL-IT GmbH alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht.

Die Vermutung der Mangelhaftigkeit gem. § 924 ABGB gilt als ausgeschlossen.

- 10.2. Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz sind im jeweils gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Sachschäden.

- 10.3. Korrekturen und Ergänzungen, die sich bis zur Übergabe der vereinbarten Leistung aufgrund organisatorischer und programmtechnischer Mängel, welche von der SOL-IT GmbH zu vertreten sind, als notwendig erweisen, werden kostenlos von der SOL-IT GmbH durchgeführt.
- 10.4. Kosten für Hilfestellungen, Fehlerdiagnosen sowie Fehler- und Störungsbeseitigung, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen, werden von der SOL-IT GmbH, soweit kein Software-Pflegevertrag vereinbart wurde gegen Verrechnung durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Auftraggeber selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.
- 10.5. Ferner übernimmt die SOL-IT GmbH keine Gewähr für Fehler, Störungen oder Schäden, die auf unsachgemäße Bedienung, geänderter Betriebssystemkomponenten, Schnittstellen und Parameter, Verwendung ungeeigneter Organisationsmittel und Datenträger, soweit solche vorgeschrieben sind, anormale Betriebsbedingungen (insbesondere Abweichungen von den Installations- und Lagerbedingungen) sowie auf Transportschäden zurückzuführen sind.
- 10.6. Für Programme, die durch eigene Programmierer des Auftraggebers bzw. Dritte nachträglich verändert werden, entfällt jegliche Gewährleistung durch die SOL-IT GmbH.
- 10.7. Bei Datenverlust haftet die SOL-IT GmbH nur für den Aufwand, der bei ordnungsgemäßer Datensicherung durch den Auftraggeber für die Rekonstruktion der Daten erforderlich ist.
- 10.8. Soweit Gegenstand des Auftrages die Änderung oder Ergänzung bereits bestehender Programme ist, bezieht sich die Gewährleistung auf die Änderung oder Ergänzung. Die Gewährleistung für das ursprüngliche Programm lebt dadurch nicht wieder auf.
- 10.9. Alle Ansprüche gegen die SOL-IT GmbH verjähren in zwölf Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Kenntnis des Anspruchs, spätestens mit Beendigung der Zusammenarbeit/Lieferung der vereinbarten Leistung.

11. Haftung, Schadenersatz

- 11.1. Aus den vorstehenden unter 3.8 genannten Gründen wird keine Haftung für die Fehlerfreiheit der Software übernommen.
- 11.2. Die Verantwortung für die richtige Auswahl und die Folgen der Benutzung der Software, sowie der damit beabsichtigten oder erzielten Ergebnisse trägt der Erwerber.
- 11.3. Die SOL-IT GmbH geht davon aus, dass der Kunde über eine saubere Installation des Betriebssystems, des Netzwerkes sowie der Datenbanken gemäß der jeweiligen DIN-Normen oder internationalen Spezifikationen verfügt.
- 11.4. Die SOL-IT GmbH haftet nicht für Schaden es sei denn, dass ein Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens des der SOL-IT GmbH verursacht worden ist. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausge-

schlossen. Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen die SOL-IT GmbH ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

- 11.5. Sollte die SOL-IT GmbH dennoch für einen Schaden jeglicher Natur gerichtlich haftbar gemacht werden, so ist die maximale Haftung auf den jeweiligen Netto-Auftragspreis beschränkt; überschreitet dieser € 14.500,--, so gilt für die gesamte Geschäftsbeziehung mit dem Auftraggeber eine maximale Haftung von € 14.500,-- auch wenn mehrere Fälle auftreten sollten.

12. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie werden jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrags unterlassen. Der dagegen verstoßende Vertragspartner ist verpflichtet, pauschalierten Schadenersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes des Mitarbeiters zu zahlen.

13. Datenschutz, Genehmigung

- 13.1. Die SOL-IT GmbH verpflichtet ihre Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß § 15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 13.2. Jeder Vertragspartner ist verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie sonstige, als vertraulich gekennzeichnete Informationen, die ihm aufgrund der Zusammenarbeit bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Die Weitergabe solcher Geheimnisse und Informationen an nicht mit der Erteilung und Durchführung des Auftrags beschäftigte Personen darf – sofern keine gesetzliche Verpflichtung besteht – nur mit schriftlicher Einwilligung des anderen Vertragspartners erfolgen.
- 13.3. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, Tatsache, Zweck und Größenordnung der Zusammenarbeit zum Zwecke der Werbung zu veröffentlichen oder sonst Dritten bekannt zu geben.
- 13.4. Jeder Vertragspartner darf Daten des anderen im Rahmen der Auftragserteilung und -abwicklung automationsunterstützt verarbeiten.

14. Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahe kommt.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1. Es gilt österreichisches Recht, insbesondere auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Die Anwendung des Übereinkommens der vereinbarten Nationen vom 11.4.1980 über den internationalen Warenkauf (CISG-UN Kaufrecht) ist ausgeschlossen.
- 15.2. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichts für den Geschäftssitz der SOL-IT GmbH als vereinbart.

15.3. Für den Verkauf an Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes gelten die vorstehenden Best-

immungen nur insoweit, als das Konsumentenschutzgesetz nicht zwingend andere Bestimmungen vorsieht.